



**UPOV/INF/21/1 Draft 1**

**ORIGINAL:** englisch

**DATUM:** 15. September 2012

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf

**ENTWURF**

**ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*zu prüfen vom Rat auf seiner sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung  
am 1. November 2012 in Genf*

INHALT

VORWORT .....	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN FÜR ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG .....	4
ABSCHNITT II: INFORMATIONEN ÜBER ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG IN ZÜCHTERRECHTSANGELEGENHEITEN .....	7

## ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG

### VORWORT

1. Alternative Streitbeilegungsmechanismen, wie Schieds- und Schlichtungsverfahren, sind „Alternativen“ zu einem Gerichtsverfahren. Ein Schiedsverfahren ist eine Methode der Streitbeilegung unter Einbeziehung einer oder mehrerer neutraler Drittparteien, die in der Regel von den Streitparteien gebilligt wurden und deren Entscheidung verbindlich ist.<sup>1</sup> Ein Schlichtungsverfahren ist eine nicht verbindliche Methode der Streitbeilegung unter Einbeziehung einer neutralen Drittpartei, welche die Streitparteien darin unterstützt, eine einvernehmliche Lösung zu finden.<sup>2</sup> Es ist möglich, ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren einzuleiten, bevor ein Streit ausbricht, oder wenn dieser bereits ausgebrochen ist.
2. Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen über bestimmte alternative Mechanismen zur Streitbeilegung in Züchterrechtsangelegenheiten bereitzustellen. In dieser Hinsicht sollte beachtet werden, daß UPOV selbst keine Streitbeilegungsmechanismen bereitstellt.
3. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und dieses Informationsdokument darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.
4. Abschnitt I gibt die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1991 und der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens wieder. Abschnitt II enthält Informationen über bestimmte Mechanismen zur Streitbeilegung in Züchterrechtsangelegenheiten.

---

<sup>1</sup> Garmer, Bryan A. *Black's Law Dictionary*, Eighth Edition, Thomson West, 2007, Seite 112.

<sup>2</sup> Garmer, Bryan A. *siehe oben*, Seite 1003.

ABSCHNITT I:

BESTIMMUNGEN FÜR ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG

Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters

5. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 und Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens lauten wie folgt:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 14**

**Inhalt des Züchterrechts**

1) [*Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial*] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

**b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen. [...]**

**Akte von 1978** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 5**

**Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang**

1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmäßig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

**2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt. [...]**

6. Dokument UPOV/EXN/CAL „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“, Absatz 2 lautet wie folgt (vergleiche: [http://www.upov.int/explanatory\\_notes/de/list.jsp](http://www.upov.int/explanatory_notes/de/list.jsp)):

„Das UPOV-Übereinkommen legt fest, daß der Züchter das Recht hat, seine Zustimmung für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial von Bedingungen und Einschränkungen abhängig zu machen. Die Bedingungen und Einschränkungen, zu denen ein Züchter Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial zustimmen kann, unterliegen dem Ermessen des Züchters.“

7. Dokument UPOV/EXN/CAL enthält Beispiele zur Illustration der Bedingungen und Einschränkungen, die ein Züchter seiner Zustimmung hinzufügen könnte. In bezug auf Bedingungen und Einschränkungen kann der Züchter seine Zustimmung gegebenenfalls davon abhängig machen, daß ein allfällig entstehender Rechtsstreit einem alternativen Streitbelegungsmechanismus (z.B. Schiedsverfahren) unterworfen wird.

#### Wahrung der Züchterrechte

8. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens lauten wie folgt:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

#### **Artikel 30**

#### **Anwendung des Übereinkommens**

1) *[Anwendungsmaßnahmen]* Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

[...]

**Akte von 1978** des UPOV-Übereinkommens

#### **Artikel 30**

#### **Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen**

1) Jeder Verbandsstaat trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

a) sieht er geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

[...]

9. Dokument UPOV/EXN/ENF „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“, Abschnitt II, lautet wie folgt (vergleiche: [http://www.upov.int/explanatory\\_notes/de/list.jsp](http://www.upov.int/explanatory_notes/de/list.jsp)):

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.

Rechtsmittel auf Grund folgender nicht erschöpfender Liste können gegebenenfalls herangezogen werden:

[...]

e) Maßnahmen aus anderen Streitbeilegungsmechanismen

Zivilrechtliche Maßnahmen (vergleiche a)<sup>3</sup>) als Ergebnis alternativer Streitbeilegungsmechanismen (z. B. Schlichtung). [...]"

---

<sup>3</sup> Auszug aus Dokument UPOV/EXN/ENF „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“, Abschnitt II:

a) Zivilrechtliche Maßnahmen

- i) vorläufige Maßnahmen bis zum Ausgang eines Zivilprozesses, um eine Verletzung des Züchterrechts zu verhindern oder zu beenden, und/oder Beweismittel zu schützen (z. B. Proben des Verletzungsmaterials aus Gewächshäusern zu entnehmen);
- ii) Maßnahmen, die zulassen, daß ein Zivilprozess die Verübung oder fortgesetzte Verübung einer Verletzung des Züchterrechts untersagt;
- iii) Maßnahmen, die einen angemessenen Schadensersatz vorsehen, um den vom Inhaber des Züchterrechts erlittenen Verlust zu entschädigen und ein Abschreckungsmittel für weitere Verletzungen darstellen;
- iv) Maßnahmen, die die Vernichtung oder Beseitigung des Verletzungsmaterials erlauben;
- v) Maßnahmen, die die Erstattung der Kosten des Züchterrechtsinhabers durch den Verletzer vorsehen (z. B. Anwaltshonorare);
- vi) Maßnahmen, die von einem Verletzer verlangen, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über Dritte zu erteilen, die an der Erzeugung und am Vertrieb von Verletzungsmaterial beteiligt sind.

ABSCHNITT II:

INFORMATIONEN ÜBER ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG IN  
ZÜCHTERRECHTSANGELEGENHEITEN

10. Dieser Abschnitt enthält Informationen über bestimmte internationale Streitbeilegungsmechanismen.<sup>4, 5</sup> Informationen über nationale Streitbeilegungsmechanismen sollten von den zuständigen Institutionen der betreffenden Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt werden können.

11. Die folgenden Institutionen stellen Dienstleistungen für alternative Streitbeilegungsmechanismen in Züchterrechtsangelegenheiten zur Verfügung:

Internationaler Seed Federation (ISF)

7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Schweiz  
Tel.: +41 22 365 4420; Fax: +41 22 365 4421; E-Mail: [isf@worldseed.org](mailto:isf@worldseed.org)  
[http://www.worldseed.org/isf/dispute\\_settlement.html](http://www.worldseed.org/isf/dispute_settlement.html)

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

WIPO Arbitration and Mediation Center (WIPO-Schieds- und Schlichtungszentrum)  
34, chemin des Colombettes, 1211 Genf 20, Schweiz  
Tel.: +41 22 338 8247; Fax: +41 22 740 3700; E-Mail: [arbiter.mail@wipo.int](mailto:arbiter.mail@wipo.int)  
<http://www.wipo.int/amc/en/>

12. Zusätzlich zu den oben stehenden Informationen sind nachstehend Kontaktadressen von Institutionen, die Dienstleistungen und Schulungen für Schiedsverfahren in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums anbieten, aufgeführt.<sup>6</sup>

Internationale Handelskammer (ICC)

*ICC Internationales Schiedsgericht*  
ICC Internationales Schiedsgericht, Sekretariat des Hauptsitzes  
38, Cours Albert 1<sup>er</sup>, 75008 Paris, Frankreich  
Tel.: +33 1 49 53 29 05; Fax: +33 1 49 53 29 29  
<http://www.iccwbo.org/policy/arbitration/id2882/index.html>

---

<sup>4</sup> Ein besonderes Merkmal der internationalen Schiedsverfahren besteht darin, dass ein internationaler Schiedsspruch vollstreckbar ist für die Vertragsparteien des „Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ (New Yorker Übereinkommen von 1958) (vergleiche [http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXII-1&chapter=22&lang=en](http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXII-1&chapter=22&lang=en)).

<sup>5</sup> Die Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) billigte am 18. April 1976 die UNCITRAL-Schiedsregeln. Die UNCITRAL-Schiedsregeln sind umfassende Verfahrensregeln, auf deren Anwendung sich die Parteien für die Durchführung eines Schiedsverfahrens in Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen einigen können. Sie kommen sowohl in Ad-hoc-Schiedsverfahren als auch in institutionellen Schiedsverfahren häufig zur Anwendung. Das Regelwerk deckt sämtliche Aspekte eines Schiedsverfahrens ab. Es enthält eine Modellschiedsklausel, Verfahrensregeln betreffend die Ernennung von Schiedsrichtern und die Durchführung der Schiedsverfahren, sowie Vorschriften über die Form, die Wirkung und die Auslegung des Schiedsspruchs (Auszug aus der UNCITRAL-Website, vergleiche [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1976Arbitration\\_rules.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1976Arbitration_rules.html)).

<sup>6</sup> Plant, David, *Resolving International Intellectual Property Disputes*, ICC Publishing SA, 1999, Seite 71.

Chartered Institute of Arbitrators (CI Arb)

12 Bloomsbury Square, London WC1A 2LP, Vereinigtes Königreich  
Tel. +44 (0) 20 7421 7444; Fax: +44 (0) 20 7404 4023  
<http://www.ciarb.org/about/>

American Arbitration Association (AAA)

1633 Broadway, 10<sup>th</sup> Floor, New York, NY 10019, Vereinigte Staaten von Amerika  
Gebührenfreier Anruf: 1-800-778-7879; E-Mail: [websitemail@adr.org](mailto:websitemail@adr.org)  
<http://www.adr.org/>

International Institute for Conflict Prevention and Resolution (CPR)

575 Lexington Avenue, 21<sup>st</sup> Floor, New York, NY 10022, Vereinigte Staaten von Amerika  
Tel: +1.212.949.6490; Fax: +1.212.949.8859; E-Mail für allgemeine Anfragen: [info@cpradr.org](mailto:info@cpradr.org)  
<http://www.cpradr.org/>

[Ende des Dokuments]